



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78
Homepage www.trachselwald.ch
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch

Auflageexemplar

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung gebührenfrei

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung CHF 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug CHF 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde CHF 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB CHF 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gebührenfrei
Art. 18 Lebensbescheinigung	Gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Gebührenfrei
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen	
	<ul style="list-style-type: none"> - zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden - zur Benützung als Viehschauplatz - zur Benützung als Parkplatz 	
	⁵ Für längerfristige Benützungen (über 7 Tage) legt der Gemeinderat die Gebühren vor der Benützung im Einzelfall fest. Die entsprechenden Benützungsgesuche sind mind. 1 Monat zum Voraus beim Gemeinderat einzureichen.	
	⁶ Bei Benützung durch gemeinnützige Institutionen (steuerbefreite) kann der Gemeinderat die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.	

Fundbüro **Art. 24** Herausgabe von Fundgegenständen Gebührenfrei

Hundetaxe **Art. 25** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20 und 50 im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Auf Gesuch hin werden von der Taxpflicht befreit:
Diensthunde (Polizei, Militär, Wildhut, Bewachungsdienste).

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung **Art. 26** ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel CHF 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung **Art. 27** ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung CHF 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.-- Zzgl. Publikationskosten Anzeiger, Amtsblatt, etc
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutzgesuche	CHF 30.-- Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.
	c) Gewässerschutzbewilligung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	d) Strassenanschluss e) Beanspruchung Strassenterrain f) Brandschutz	CHF 30.-- CHF 30.-- Weiterverrechnung der effektiven Kosten des Brandschutzbeauftragten
g) Energietechnischer Massnahmenachweis	Weiterverrechnung der effektiven Kosten der Energieberatungsstelle	
	h) Wasseranschluss	CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 32** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn **Art. 33** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) CHF 30.--

Kontrollen **Art. 34** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II.
Sofern die Kontrollen und Abnahmen im Auftrag der Gemeinde durch Dritte vorgenommen werden, verrechnet die Gemeinde diese Kosten ohne weitere Zuschläge an die Bauherrschaft weiter.

Massnahmen **Art. 35** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 36** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 37** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 38**¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Gebührenfrei

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührenfrei
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 40 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 41** Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 42** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse **Art. 43** Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 44** ¹ Zweite Mahnung CHF 20.--
² Verfügung CHF 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 45** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 46** ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Art. 46 des Gebührenreglementes vom 13.12.2004, mit Änderungen vom 8.12.2011 und 5.12.2012 (Tierkadaverkosten) behalten die Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung der Neuregelung im Abfallreglement.

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13.12.2004 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Kathrin Scheidegger Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Meister